

14. April 2004

Verordnung über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl «Extra leicht» und Gas (VKF)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 7 Buchstabe d des Gesetzes vom 16. November 1989 zur Reinhaltung der Luft
(Lufthygienegesetz) [BSG 823.1] sowie Artikel 17 und 33 Absatz 1 des Energiegesetzes vom 14. Mai 1981
(EnG) [BSG 741.1],
auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,
beschliesst:*

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Vollzug der Luftreinhaltung bei Feuerungsanlagen (Anlagen) mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) bis zu einem Megawatt, die mit Heizöl «Extra leicht» oder Gas betrieben werden.

Art. 2

Emissionsbegrenzung

Anlagen dürfen die Werte für Emissionen und Abgasverluste gemäss der eidgenössischen Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV) [SR 814.318.142.1] nicht überschreiten. [Fassung vom 27. 10. 2010]

Art. 3

Zutritt zu den Anlagen

Den für die Feuerungskontrolle zuständigen Personen ist Zutritt zu den Anlagen und Unterstützung zu gewähren.

Art. 4

Kontrollheft

¹ Für jede Anlage ist ein Kontrollheft zu führen, in das sämtliche Reinigungs- und Revisionsarbeiten, Messergebnisse und Kontrollen eingetragen werden.

² Das Kontrollheft ist in der Nähe der Anlage aufzubewahren.

Art. 5

Messgeräte

Für die Messungen sind Messgeräte zu verwenden, die vom Bundesamt für Metrologie und Akkreditierung (metas) zugelassen sind. [Fassung vom 27. 10. 2010]

Art. 6 [Fassung vom 25. 6. 2008]

Mindesthöhe von Kaminen

Soweit die LRV die Mindesthöhe von Kaminen nicht festlegt, sind die Empfehlungen des Bundes (Empfehlungen über die Mindesthöhe von Kaminen über Dach vom 15. Dezember 1989, Stand 2001) verbindlich.

2. Vollzug der Feuerungskontrolle

Art. 7

Aufgaben der Gemeinden

¹ Die Gemeinden vollziehen die Feuerungskontrolle nach den Richtlinien des beco.

² Sie übermitteln deren Ergebnisse dem beco und melden ihm besondere Vorfälle.

Art. 8

Aufgaben des beco

¹ Das beco unterstützt die Gemeinden bei der Verarbeitung und Auswertung der Messergebnisse und in allgemeinen Vollzugsfragen.

² Es liefert den Gemeinden die Formulare für die Durchführung der Kontrollen und die jährliche Auswertung der Kontrollergebnisse.

³ ... [Aufgehoben am 27. 10. 2010]

⁴ Es erhebt für seine Leistungen Gebühren gemäss der Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV [BSG 154.21]).

Art. 9

Kontrolle

¹ Emissionen und Abgasverluste werden gemäss LRV kontrolliert.

² Die Kontrolle erfolgt gemäss den Empfehlungen des Bundes und während der ordentlichen Betriebszeit der Anlage.

³ Sie ist rechtzeitig anzukünden.

Art. 10

Kontrollrhythmus

¹ Die Anlagen werden in der Regel alle zwei Jahre kontrolliert.

² Die Kontrollen finden alle vier Jahre statt, wenn die Anlage anlässlich der periodischen Kontrolle die lufthygienischen und energetischen Grenzwerte deutlich unterschreitet und ein gutes Langzeitverhalten aufweist.

³ Das beco erlässt Richtlinien über die Voraussetzungen für grössere Kontrollabstände.

Art. 11

Einregulierung

¹ Die Gemeinde beanstandet Anlagen, die den Anforderungen der LRV nicht genügen, durch Verfügung.

² Die beanstandete Anlage muss innerhalb von 30 Tagen einreguliert werden.

³ Die beauftragte Firma führt eine Nachmessung durch und stellt die Ergebnisse der Gemeinde zu.

⁴ Werden die Messergebnisse nicht innerhalb von 30 Tagen zugestellt, führt die Gemeinde die Nachkontrolle durch.

Art. 12

Sanierung

¹ Lässt sich eine Anlage nicht einregulieren, setzt die Gemeinde eine Frist zur Sanierung gemäss LRV.

² Die Anlage ist auch während einer laufenden Sanierungsfrist periodisch zu kontrollieren.

³ Werden gegenüber der letzten Kontrolle höhere oder tiefere Emissionen festgestellt, ist die Sanierungsfrist entsprechend anzupassen.

Art. 13

Neue Anlagen

¹ Nach der Inbetriebnahme einer neuen Anlage ist der Inbetriebnahmerapport unverzüglich der Gemeinde zuzustellen.

² Er gilt als Abnahmekontrolle, sofern daraus ersichtlich ist, dass die lufthygienischen und energetischen Vorschriften eingehalten sind.

³ Wird er nicht eingereicht oder ist die Einhaltung der Vorschriften nicht nachgewiesen, führt die Gemeinde eine Abnahmekontrolle durch.

Art. 14

Gebühren der Gemeinde

¹ Für die Kontrollen und Nachkontrollen der Anlagen sowie für den Verwaltungsaufwand der Feuerungskontrolle kann die Gemeinde angemessene Gebühren verlangen.

² Der Gebührentarif für die Feuerungskontrolle ist dem beco mitzuteilen.

3. Kontrollperson der Gemeinde

Art. 15

Anforderungen

¹ Die Gemeinde bestimmt eine oder mehrere für die Durchführung der Feuerungskontrolle zuständige Personen.

² Die zuständige Person muss den eidgenössischen Fachausweis für die Feuerungskontrolle besitzen.

³ Sie darf keine Anpassungen, Einregulierungen oder andere Instandstellungsarbeiten vornehmen.

Art. 16

Ausweis

¹ Die von der Gemeinde bestimmte Person ist dem beco schriftlich zu melden.

² Das beco stellt ihr einen Ausweis als Feuerungskontrolleurin oder Feuerungskontrolleur aus.

³ Es kann Personen provisorisch zulassen, die den Fachausweis nach Artikel 15 Absatz 2 noch nicht erlangt haben.

⁴ Erfüllt die zuständige Person ihre Pflichten nicht oder nur mangelhaft, so kann das beco nach deren Anhörung den Ausweis nach Absatz 2 entziehen.

4. Personal der Installations- und der Servicefirmen

Art. 17

¹ Abnahme- und Nachmessungen durch Installations- und Servicefirmen gelten nur dann als nach den Vorschriften dieser Verordnung ausgeführt, wenn das dafür eingesetzte Personal die vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) [Fassung vom 27. 10. 2010] vorgesehenen Ausbildungsmodule erfolgreich abgeschlossen hat.

² Die für Messungen im Sinne von Absatz 1 eingesetzten Personen sind dem beco schriftlich zu melden.

³ Das beco führt eine Liste dieser Personen.

⁴ Erfüllt eine Person ihre Aufgaben nicht oder nur mangelhaft, so kann das beco sie von Messungen im Sinne von Absatz 1 ausschliessen; die Person sowie die Firma sind vor dem Entscheid anzuhören.

5. Schlussbestimmungen

Art. 18

Aufhebung eines Erlasses

Die Verordnung vom 23. Mai 1990 über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl «Extra leicht» und Gas mit einer Feuerungswärmeleistung bis zu einem Megawatt (VKF) (BSG 823.215.1) wird aufgehoben.

Art. 19

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

Bern, 14. Juli 2004

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Gasche*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation genehmigt am 13. Juli 2004

Anhang

14.7.2004 V

BAG 04–28, in Kraft am 1. 7. 2004

Änderungen

25.6.2008 V

zur Reinhaltung der Luft, BAG 08–80 (Art. 17), in Kraft am 1. 9. 2008

27.10.2010 V

BAG 10–98, in Kraft am 1. 1. 2011